

er zwischenzeitlich deren wahre Herkunft erfahren hat, etwa aus der Zeitung. Die Konvention könnte also dazu führen, daß ein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschützter gutgläubiger Käufer beim Weiterverkauf trotzdem bestraft werden könnte, wenn er weiß, daß die zu verkaufende Sache früher einem Drogenhändler gehört hat. Diese Vorschrift des Entwurfs bedarf daher noch einer Anpassung oder Klarstellung für unsere Rechtslage.

Ein weiteres Anliegen der Bundesrepublik Deutschland ist die möglichst vollständige Durchsetzung des Grundsatzes »entweder ausliefern oder selbst verurteilen«; der Entwurf enthält noch zu viele Regelungen, nach denen weder die Auslieferung noch die Verurteilung eines Drogenhändlers zwingend ist, sondern im Ermessen des jeweiligen Staates liegt.

Weitere Schwierigkeiten werden sich bei der noch nicht abschließend beratenden Definition des Begriffs »illegaler Drogenverkehr« ergeben. Dieser Schlüsselbegriff soll die meisten Verpflichtungen der neuen Konvention auslösen, insbesondere Strafbarkeit, Strafhöhe, Auslieferung, Rechtshilfe, Vermögensverfall und andere spezielle Kontrollmaßnahmen. Wenn dieser Begriff, wie vorgeschlagen, auch auf geringe Drogenmengen zum Eigenkonsum und auf den Konsum selber ausgedehnt wird, könnte die Bundesrepublik Deutschland einer Reihe von Verpflichtungen nicht zustimmen, da der Drogenkonsum als solcher hier nicht strafbar ist und die Gerichte bei bestimmten Delikten mit geringen Drogenmengen zum Eigenkonsum von einer Bestrafung absehen können.

Eine weitere noch strittige und für die Bundesrepublik wichtige Frage ist die Kontrolle der zur Drogenherstellung geeigneten Chemikalien. Besonders einige lateinamerikanische Staaten verlangen von den Industrieländern, alle in Betracht kommenden Chemikalien, vor allem bei der Ein- und Ausfuhr, ebenso zu kontrollieren wie die Drogen selbst. Sie sehen darin gewissermaßen einen Ausgleich dafür, daß der Entwurf von ihnen die Vernichtung der illegalen Drogenkulturen verlangt, die für viele Bauern die Existenzgrundlage bilden. Unausgesprochen bleibt dabei, daß sogar Millionenbeträge aus dem illegalen Rauschgifthandel selbst in die Herkunftsländer fließen und dort erheblich zur Bildung des Brutto sozialprodukts beitragen. Eine solche zwingende und flächendeckende Kontrolle von Massenchemikalien, die nur zu einem winzigen Bruchteil auch zur illegalen Drogenherstellung abgezweigt werden, wie zum Beispiel Aceton, Äthylether und Essigsäureanhydrid, ist jedoch nicht nur undurchführbar, sondern auch nutzlos. Sie bedeutet, die Stecknadel im Heuhaufen zu suchen. Stattdessen setzt sich die Bundesrepublik Deutschland für den derzeitigen Kompromißvorschlag des Entwurfs ein, bei diesen Chemikalien nur verdächtige Bestellungen und Lieferungen zu überwachen. Eine strengere Regelung kommt allenfalls für eine kleine Gruppe besonders aufgelisteter Stoffe in Betracht, die überwiegend im pharmazeutischen Bereich eingesetzt werden.

V. Freilich erlaubt die bereits erwähnte letzte Expertentagung im Sommer dieses Jahres keinen hoffnungsvollen Ausblick auf Inhalt

und Zustandekommen einer neuen Konvention gegen den illegalen Drogenverkehr. Erstmals behindert eine deutliche Politisierung sachlich notwendige Regelungen im Drogenbereich. Außerdem ist bei vielen Staaten leider nur eine geringe Bereitschaft erkennbar, ihre Rechtsvorschriften einem angemessenen hohen internationalen Standard anzupassen und auch bisher unübliche Verfahren und Instrumente in das eigene Rechts- und Verwaltungssystem einzufügen.

Es bleibt zu hoffen, daß die Regierungen die Denkpause bis zur Bevollmächtigtenkonferenz dazu nutzen werden, politische, rechtliche und wirtschaftliche Hindernisse für eine effektive internationale Drogenbekämpfung aus dem Weg zu räumen. Nur dann erscheint es noch möglich, im Dezember ein schlagkräftiges neues Rechtsinstrument gegen den illegalen Drogenhandel zu verabschieden. Die Bundesrepublik Deutschland jedenfalls tendiert dazu, lieber eine Vertagung der Konferenz in Kauf zu nehmen als programmgemäß einen Text zu verabschieden, der nur wirkungslose Absichtserklärungen enthält.

Helmut Butke □

Sexuelle Minderheiten: Studie über deren rechtliche und soziale Probleme – Emanzipationsfortschritte wieder gefährdet (33)

I. Nicht gelegentliches und vereinzelt Abweichen von den herrschenden Moralvorstellungen ist Gegenstand der vor einigen Monaten veröffentlichten Untersuchung über sexuelle Minderheiten. Die von Jean Fernand-Laurent vorgelegte Studie (E/CN.4/Sub.2/1988/31 v.13.6.1988), um deren Anfertigung der Wirtschafts- und Sozialrat die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz in Resolution 1983/30 ersucht hatte, befaßt sich vielmehr ausschließlich mit Gruppen, die sich gegen das etablierte Rollenverständnis von Männern und Frauen zur Wehr setzen, die selbst die ihnen auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit zugeordnete Rolle ablehnen und – oft organisiert – für die Rechte ihrer Gruppe eintreten. Der Terminus »sexuelle Minderheit« umfaßt nach dieser Definition männliche und weibliche Homosexuelle sowie Transsexuelle.

Erst in den letzten zwei Jahrzehnten, so der Berichterstatter, sind diese Minderheiten an die Öffentlichkeit getreten im Zuge der »Kulturrevolution« der sechziger Jahre, des Studentenprotests und der Frauenbewegung, die in ihrer Gesamtheit spürbare Auswirkungen auf die Politik und herkömmliche Moralvorstellungen hatten. In den Ländern der Dritten Welt haben verschiedene Faktoren wie die fortschreitende Entwicklung, bessere Ausbildungschancen, Verbreitung der Massenmedien und die Aufgabe traditioneller Lebensformen wie der Großfamilie das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern beeinflusst und zu einer Änderung der Lebensgewohnheiten wie zur Liberalisierung der Sitten geführt. So stellt heute die Mehrzahl der Staaten homosexuelle Beziehungen zwischen konsentierenden Erwachsenen nicht mehr unter Strafe: Nur noch etwa 30 Staaten haben solche Strafvorschriften, weitere 17 Staaten diskriminieren in ihrer Gesetzge-

bung. Das Strafmaß ist im Laufe der Zeit signifikant herabgesetzt worden, doch in manchen Ländern, beispielsweise in einigen Einzelstaaten der USA, müssen Homosexuelle immer noch mit sehr langen Haftstrafen rechnen.

II. Die zunehmende gesellschaftliche Toleranz und Offenheit ermutigte die Angehörigen sexueller Minderheiten, sich zu ihren Neigungen auch in der Öffentlichkeit zu bekennen und für die Verwirklichung ihres eigenen, persönlichen Lebensstils einzutreten. Sie müssen dabei nicht nur gegen mannigfaltige Vorurteile ankämpfen, sondern begegnen auch dem erbitterten Widerstand einflußreicher gesellschaftlicher Gruppen. An der Spitze steht hier die Geistlichkeit. Die Lehren der drei großen Religionen Islam, Judentum und Christentum verdammen die Homosexualität als abartige, widernatürliche Unmoral, da sie im Gegensatz zur »normalen« Sexualität nicht der Fortpflanzung dient. Stimmen, die zur Toleranz und zu Verständnis auffordern, sind in der Minderheit und erschöpfen sich oft genug in dem Versuch, die Betroffenen zur Änderung ihres Verhaltens aufzurufen. Dabei wird verkannt, daß Homosexualität nicht auf einer freien Wahl beruht, sondern einer Veranlagung, einem subjektiven Zwang entspricht. Die Haltung der Kirchen hatte und hat großen Einfluß auf die öffentliche Meinung. Homosexuellen werden hier allerdings nicht nur Verstöße gegen die natürliche, sondern mehr noch gegen die soziale Ordnung vorgeworfen, derzufolge der Mann die Frau zu beherrschen hat. Der Homosexuelle werde dann als Verräter an den Männern und ihren typischen Verhaltensweisen empfunden, so der Berichterstatter.

Nicht selten sind daher Berichte über gewalttätige Ausschreitungen gegen Homosexuelle, die ohnehin »alltäglichen« Diskriminierungen im sozialen Bereich, an ihrem Arbeitsplatz oder bei der Wohnungssuche ausgesetzt sind. Dieser soziale Druck belastet auch ihre Partnerschaften, die im Schnitt nur drei Jahre dauern. Neueren Untersuchungen zufolge hat ein männlicher Homosexueller etwa 16 Partner pro Jahr und mindestens 500 im Laufe seines Lebens. In letzter Zeit haben gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften angesichts der Bedrohung durch die Immunschwächekrankheit AIDS an Stabilität gewonnen: Nicht zuletzt wegen der hohen Zahl von Intimpartnern zählen Homosexuelle zu den besonders gefährdeten Risikogruppen. Gleichzeitig hat die Angst der heterosexuellen Bevölkerung vor AIDS die Homosexualität wieder in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt und eine neue Diskriminierungswelle ausgelöst. Vor diesem Hintergrund heben sich besonders positiv jene Staaten ab, die wie beispielsweise Norwegen Homosexuelle schützen und ihre gezielte Verfolgung unter Strafe stellen.

III. Schutz und Interessenvertretung Homosexueller ist das Anliegen des »gay movement«, das seinen Ursprung in den Vereinigten Staaten hatte und sich auf Kanada, Westeuropa, Australien und Neuseeland ausbreitete; der Begriff »gay« (fröhlich, lebenslustig) sollte gleichzeitig die Abkehr von Komplexen und die Hinwendung zum Lust-

prinzip zum Ausdruck bringen. Zunächst bemühte sich diese Homosexuellenbewegung um die Integration ihrer Anhänger in die Gesellschaft, doch in den sechziger Jahren schlug sie einen radikaleren Kurs ein und forderte gemeinsam mit anderen Minderheitenbewegungen (Schwarzen, Hippies, Pazifisten) eine Änderung der herrschenden Gesellschaftsordnung. Im Zuge der Emanzipation Homosexueller wurden spezielle Zentren, Bars, Buchläden, Reiseagenturen und sogar (in San Franzisko) Banken gegründet. Die Strategie des »gay movement« erwies sich als erfolgreich: 1973 strich die Amerikanische Psychiatriegesellschaft Homosexualität von der Liste der Geisteskrankheiten; der Zugang zu den Berufen und selbst zu politischen Ämtern verbesserte sich, und 1983 entschied ein Gericht, Homosexualität allein sei kein Grund für eine Verweigerung der Einreiseerlaubnis in die USA. Doch schon im selben Jahr kam der Rückschlag: Durch AIDS kamen Homosexuelle wieder negativ in die Schlagzeilen. Seitdem ist die gerade erst begonnene Emanzipation dieser Gruppe wieder gefährdet.

Mit den internationalen Dimensionen des Problems befaßt sich das 1978 mit Sitz in Amsterdam gegründete »International Gay Movement« (IGA), das hauptsächlich Informations- und Koordinierungsaufgaben wahrnimmt. Ziel ist es, Homosexuelle aus ihrer Isolation zu lösen sowie rechtliche und faktische Diskriminierungen zu bekämpfen. Demnächst soll eine Untersuchung durchgeführt werden, wie Regierungen die Forderungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und die Rechte der beiden internationalen Pakte auf Homosexuelle anwenden. Die Hauptursache der Diskriminierungen sieht das IGA in dem in diesen Menschenrechtsinstrumenten niedergelegten besonderen Schutz der heterosexuellen Familie, die als »Keimzelle der Gesellschaft« verstanden wird und so der umfassenden Befreiung gleichgeschlechtlicher Verbindungen entgegenstehe.

IV. Internationale Organisationen befassen sich erst seit relativ kurzer Zeit mit den Anliegen Homosexueller. Im Rahmen des Europarats wurde eine Studie über die Diskriminierung Homosexueller angefertigt und die Verpflichtung des Europarats zur Bekämpfung der Benachteiligung auch solcher Gruppen bekräftigt. Die Regierungen wurden zu einer Liberalisierung ihrer Politik und Gesetzgebung, insbesondere des Strafrechts, aufgefordert. Auch der Europäische Menschenrechtsgerichtshof und die Kommission haben sich schon des öfteren mit den Problemen Homosexueller befaßt. Das Europaparlament rief in einer Resolution über sexuelle Diskriminierung am Arbeitsplatz zu toleranterem Verhalten gegenüber Homosexuellen auf.

In den Vereinten Nationen wurde das Thema Homosexualität bislang nur am Rande behandelt. Kritik erntete hier die WHO, die Homosexualität derzeit noch als geistige Störung klassifiziert. Mit Homosexualität befaßt sie sich zur Zeit vor allem in ihrem Kampf gegen eine weitere Ausbreitung von AIDS.

V. Ähnlich diskriminiert wie männliche Homosexuelle werden auch lesbische Verbindungen. Doch stellte der Berichterstatter ei-

nige gravierende Unterschiede fest: Weibliche Homosexuelle sind weniger sichtbar, da sie in ihren Beziehungen diskreter vorgehen und deutlich weniger Partner haben. Insgesamt scheint die Gesellschaft solchen Verbindungen gegenüber toleranter zu sein, strafrechtlich verfolgt werden sie auch nur in drei Staaten.

Lesbierinnen haben keine dem »gay movement« vergleichbare, umfassende Interessenvertretung, doch arbeiten sie oft sowohl mit dieser Gruppe als auch mit der Frauenbewegung zusammen. Auf internationaler Ebene hat sich zunächst innerhalb des IGA ein internationaler Informationsdienst der Lesbierinnen (ILIS) gebildet und sich später verselbständigt. Regelmäßige Konferenzen befassen sich mit den besonderen Problemen dieser sexuellen Minderheit (Isolation, Diskriminierung am Arbeitsplatz, Bedrohung durch neonazistische Gruppen).

VI. Mit völlig anderen Schwierigkeiten sind Transsexuelle konfrontiert. Sie fühlen sich nicht zu Angehörigen ihres eigenen Geschlechts hingezogen, sondern können ihre biologische Geschlechtszugehörigkeit nicht in Einklang mit ihrer Gefühlswelt bringen. Transsexualität ist als Krankheit, als geistige Störung anerkannt, und medizinische Behandlung (Hormonbehandlung, geschlechtsumwandelnde Operationen) ist der einzige Ausweg aus dem oft lebenslangen Konflikt. Hat eine Geschlechtsumwandlung stattgefunden, müssen der personenrechtliche Status und die entsprechenden Personaldokumente geändert werden. Neben persönlichen Schwierigkeiten steht den Betroffenen dann oft ein langer Weg durch die Instanzen bevor. Nur wenige Staaten (Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Italien, Schweden und die Tschechoslowakei) haben Regelungen bezüglich Transsexueller erlassen. Dies begrüßte der Berichterstatter, da dies eine einheitliche Behandlung solcher Fälle fördere.

VII. Die Studie schließt mit einer Reihe von Vorschlägen ab, die zur Verbesserung der Lage sexueller Minderheiten beitragen sollen: So fordert Fernand-Laurent, der übrigens als Sonderberichterstatter und auch als Autor dieser Zeitschrift (VN 3/1985 S.82ff.) bereits die Ausbeutung von Prostituierten untersucht hatte, beispielsweise die Bestrafung gewaltsamer Ausschreitungen oder gezielter Diskriminierungen gegenüber sexuellen Minderheiten, ruft zu mehr Toleranz und Verständnis auf, betont die wichtige Rolle des Erziehungswesens in dieser Hinsicht und schlägt vor, die Staaten zum Erlaß spezieller Regelungen zum Schutze sexueller Minderheiten, aber auch zum Schutze Minderjähriger vor sexuellen Zumutungen Erwachsener, zu motivieren.

Martina Palm-Risse □

Datenschutz: Neugefaßter Entwurf von Richtlinien – Internationale Organisationen ebenfalls betroffen (34)

Richtlinien für die Behandlung computergespeicherter persönlicher Daten enthält der Schlußbericht des Sonderberichterstatters Louis Joinet (E/CN.4/Sub.2/1988/22 v.21.7.1988), den die Unterkommission zur

Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz an die Menschenrechtskommission weiterleiten wird. Das Thema betrifft das Spannungsverhältnis zwischen dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt und der Gewährleistung der Menschenrechte im Computerzeitalter; bereits vor fünf Jahren hatte Joinet einen vorläufigen Richtlinien-Entwurf vorgelegt, zu dem zwischenzeitlich Stellungnahmen von Staaten, UN-Organen und internationalen Organisationen eingegangen waren.

Die zunehmende Computerisierung bedroht in erster Linie die Privatsphäre der Menschen, daneben aber auch ihr tägliches gesellschaftliches Leben, beispielsweise die Arbeitsbedingungen. Allgemeine Einigkeit besteht daher über die Wichtigkeit von Richtlinien im Bereich des Datenschutzes. Sowohl für Staaten, die eine entsprechende Gesetzgebung erlassen wollen, als auch für internationale Organisationen (im Hinblick auf ihre eigenen Dateien) ist diese Problematik gleichermaßen von Bedeutung.

Für die Umsetzung von entsprechenden Richtlinien bieten sich zwei Wege an: zum einen eine generelle Gesetzgebung, die alle Bereiche abdeckt (sogenannter europäischer Ansatz), zum anderen können sie über eine spezielle Gesetzgebung gesondert für einzelne Bereiche verwirklicht werden (sogenannter amerikanischer Ansatz).

Im einzelnen handelt es sich um folgende von Joinet vorgeschlagene Prinzipien:

1) *Grundsatz der Fairness*: Personenbezogene Daten dürfen weder auf unfaire oder rechtswidrige Weise gewonnen und behandelt werden, noch dürfen sie für Zwecke gesammelt werden, die mit den Grundsätzen der UN-Charta nicht vereinbar sind. (Als Beispiel für eine solche Unvereinbarkeit nannte der Berichterstatter den Mißbrauch von Dateien zur Verfolgung bestimmter Personengruppen wie beispielsweise der jüdischen Bevölkerung im Dritten Reich.)

2) *Der Grundsatz der Genauigkeit* verpflichtet die für die Sammlung und Registrierung der Daten verantwortlichen Personen, regelmäßig die Richtigkeit und Aktualität der gespeicherten Informationen zu überprüfen. Vollständigkeit der Daten wurde allgemein als unrealistisches Ziel empfunden, zudem sei dies je nach dem Zweck der Datei auch oft nicht notwendig. Die Aktualisierung der Daten soll flexibel gehandhabt werden, möglichst aber einmal im Jahr stattfinden.

3) *Der Grundsatz der Zweckgebundenheit* fordert, daß Ziel und Zweck der Datei spezifiziert angegeben werden, legitim und öffentlich bekannt sein müssen. So soll sichergestellt werden, daß nur diejenigen Daten gesammelt und verwendet werden dürfen, die für die Verwirklichung des angegebenen Zweckes notwendig sind. Die Staatenstellungnahmen konzentrierten sich hier auf die Wichtigkeit eines angemessenen Informationsverfahrens.

4) *Mit dem Zugang interessierter Personen* befaßt sich der vierte Grundsatz. Danach hat jedermann jederzeit das Recht, unverzüglich zu erfahren, ob und welche Daten wo über ihn gespeichert werden. Neben diesem Auskunftsanspruch besteht ein Recht auf Rich-